

Merkblatt Nachteilsausgleich Abt. HF

1. Gültigkeit

Dieses Merkblatt betrifft die HF-Bildungsangebote BFM und SP/KE sowie die Vorbereitungskurse für die eidg. Berufsprüfung BLH. Es tritt am 1.1.2017 in Kraft. Es ergänzt die Bestimmungen des SBFI-Merkblattes „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen“^(Link). Diese Bestimmungen sind sinngemäss auch für Diplomprüfungen, Leistungsnachweise und das Aufnahmeverfahren im Rahmen unserer HF-Bildungsgänge anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Ausführungen keine anderslautenden Ausführungen gemacht sind.

2. Ausgangslage

Gestützt auf die Ausführungen im erwähnten SBFI-Merkblatt ist es klar, dass auch im Rahmen von HF-Bildungsgängen Gesuche um Nachteilsausgleich gestellt werden können (*„Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen wird analog [zu den Prüfungserleichterungen bei den Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung] auch in der höheren Berufsbildung berücksichtigt“*). Im gleichen Papier ist jedoch unter Punkt 5 (*„Grenzen des Nachteilsausgleichs“*) auch eindeutig festgehalten, dass – gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2002 – *„der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden gewisse Fähigkeiten nicht besitzen, nicht dazu führen kann, dass die Anforderungen der Prüfung reduziert werden müssen“*. Allerdings muss geprüft werden, welche Erleichterungen notwendig sind, damit der/die betroffene Prüfungskandidat/in für die Prüfung die gleichen Voraussetzungen hat, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. Andererseits sollten jedoch die gewährten Erleichterungen nicht dazu führen, dass Fertigkeiten, welche für einen bestimmten Beruf wichtig sind, nicht geprüft werden können. Somit kann es sich beim Nachteilsausgleich nur um technische oder organisatorische Massnahmen handeln.

3. Antrag auf einen Nachteilsausgleich

- Anträge sind nur von Personen möglich, welche eine Behinderung nachweisen können. Das Gesuch muss pro Prüfungsteil (d.h. pro Diplomprüfung, Leistungsnachweis bzw. mündlichen oder schriftlichen Teil des Aufnahmeverfahrens) einen klaren Antrag enthalten (z.B. Zeitzuschlag, längere Pausen) und es muss eine Bescheinigung eines Arztes/einer Ärztin, einer Fachstelle oder einer Behörde vorliegen, dass eine entsprechende Behinderung vorliegt. Die Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein (Ausnahme: Geburtsgebrechen oder andere Behinderungen, deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der geprüften Person gleich bleiben).
- Die Anträge können sich auf die Aufnahmeprüfung, einzelne (in der Regel schriftlich an der Schule abzulegende) Leistungsnachweise und/oder die abschliessenden Diplomprüfungen beziehen. Anträge sind in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor dem entsprechenden Prüfungsteil (beim Aufnahmeverfahren: mit der Anmeldung; bei Diplomprüfungen: 90 Tage vor der schriftlichen Prüfung) einzureichen.

- Für Hausarbeiten inkl. der Erstellung von Diplom-, Projekt- und Portfolioarbeiten sind keine Erleichterungen vorgesehen, da es für diese zulässig ist, fremde Hilfe bei der abschliessenden Korrektur der Arbeit (z.B. im Falle einer Legasthenie) in Anspruch zu nehmen.
- Der Antrag ist an die zuständige Bereichsleitung zu richten.

4. Mögliche Prüfungserleichterungen

Als mögliche Erleichterungen gelten die unter Punkt 3 des SBFI-Merkblattes aufgeführten Prüfungsmodalitäten:

<i>Spezielle Organisation der Prüfung</i>	<i>Spezielle Gestaltung der Prüfung</i>	<i>Zulassen spezieller Hilfen</i>
Einzel- statt Gruppenprüfungen; Prüfung am eigenen Arbeitsplatz; Aufgabe am PC statt von Hand lösen, Rechtschreibprogramm benutzen (z.B. bei Legasthenie).	Zeitzuschlag; längere Pausen; Ablegen der Prüfung in zwei Jahrestappen (z.B. bei extremen Ermüdungserscheinungen); stärkere Prüfungsgliederung; Änderung der Prüfungsform (aus Gleichbehandlungsgründen nur zurückhaltend anzuwenden).	Vergrösserung der Schrift in den Prüfungsunterlagen; Zulassen besonderer Apparaturen; Assistenz (vorlesen, Seiten umblättern, Hilfe beim Gang auf die Toilette etc.)

- In besonders begründeten Fällen kann auch eine Einzelprüfung gewährt werden
- Anstelle einer individuellen Prüfungserleichterung ist es auch möglich, bei schriftlichen Prüfungen allen geprüften Personen eine angepasste Prüfung abzugeben (z.B. mit grösserer Schrift, mehr Abstand zwischen den Fragen bzw. grösseren Textfeldern für die Antworten)

5. Andere Formen des Nachteilsausgleich

Als Nachteilsausgleich kommen auch andere Erleichterungen in Frage, z.B.:

- Verlängerung Praxisausbildung bei nachgewiesener eingeschränkter körperlicher Leistungsfähigkeit aufgrund einer Behinderung
- Verlängerte Abgabefrist bei Leistungsnachweisen, falls die unter Punkt 3 erwähnte zugelassene fremde Hilfe entsprechende Zeitressourcen bedingt

6. Entscheid über den Antrag auf einen Nachteilsausgleich

Der Antrag wird in erster Instanz durch die Bereichsleitung auf Basis der eingereichten Unterlagen bearbeitet und beantwortet. Ist die zu prüfende Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, hat sie das Anrecht auf die Ausstellung einer rekursfähigen Verfügung durch die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung gewährt dazu der zu prüfenden Person das vorgängige rechtliche Gehör, in der Regel in Form einer Gesprächseinladung verbunden mit der Möglichkeit der Einreichung weiterer Unterlagen.

7. Ausführung der Prüfungserleichterung

- Für die Umsetzung der Prüfungserleichterung ist die jeweils zuständige Lehrperson verantwortlich. Sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich, sucht sich die Lehrperson Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen oder durch eine für die jeweilige Behinderung zuständige Fachstelle.
- Ist eine Behinderung unbestrittenerweise vorhanden, eine Prüfungserleichterung jedoch nicht möglich, entscheidet die Bereichsleitung nach Rücksprache mit der Lehrperson über allfällige Einschränkungen bei der Anwendung des Bewertungsrasters (z.B. Weglassen des Kriteriums der anschaulichen Visualisierung bei einer sehbehinderten Person).

8.November 2016 rt/ger/rue; April 2019/rue